

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00352 vom 19. Dezember 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00352

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00352 du 19 décembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00352 del 19 dicembre 2019

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Schuldenwirtschaft] Die seit seiner Verwarnung wegen Schuldenwirtschaft eingetretene (geringfügige) Neuverschuldung des Beschwerdeführers vermag noch keinen massgeblichen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG zu begründen, und auch wenn man seine (drei) bisherigen strafrechtlichen Verurteilungen mitberücksichtigt, erscheint der Normtatbestand (noch) nicht erfüllt. Anders dürfte die Beurteilung freilich ausfallen, wenn auch das zurzeit noch Gegenstand zweier Straf- bzw. Ermittlungsverfahren wegen unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen, Diebstahls und mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage bildende Verhalten des Beschwerdeführers (mit)berücksichtigt würde; bislang zeigt sich der Beschwerdeführer jedoch nicht bzw. nur in Teilen geständig, weshalb die noch nicht zur Anklage gebrachten Tatvorwürfe mit Blick auf die Unschuldsvermutung im vorliegenden Verfahren (noch) keine Berücksichtigung finden dürfen (zum Ganzen E. 3.3). Der Beschwerdeführer wird verwarnt (E. 4). Gutheissung UP. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen und der Beschwerdegegner einzuladen, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers nochmals zu verlängern. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 96 Abs. 2 AIG zu verwarnen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 66). Desgleichen hat dieser dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Für das Rekursverfahren ist dagegen keine Parteientschädigung geschuldet, nachdem der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer lediglich die Aufhebung der Dispositiv-Ziff. I und II des Rekursentscheids verlangt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist sodann offenkundig mittellos, seine Beschwerde war nicht aussichtslos und eine Rechtsvertretung notwendig (§ 16 Abs. 1 f. VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist daher gutzuheissen und dem

Beschwerdeführer in der Person von B ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen. Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) seit dem 1. Januar 2015 in der Regel Fr. 220.- pro Stunde für Rechtsanwälte/-innen; für vor Verwaltungsgericht selbständig auftretende Juristen/-innen ohne Anwaltspatent gilt in der Regel ein Ansatz von Fr. 170.- pro Stunde. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht einen Aufwand von insgesamt 13,3 Stunden sowie Barauslagen im Betrag von Fr. 19.30 geltend. Insbesondere die beiden einstündigen Besprechungen bzw. Telefongespräche mit der Ehefrau des Beschwerdeführers und das ebenso lange Studium der im Oktober 2019 zugestellten Strafakten erscheinen indes als weitestgehend nicht zu ersetzender Aufwand. Dieser ist deswegen um insgesamt zwei Stunden zu kürzen. Der Rechtsvertreter ist demnach für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 1'934.30 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Damit beträgt die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Beschwerdeführers weniger als die diesem zugesprochene Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG, weshalb die Parteientschädigung direkt dem Rechtsvertreter auszubezahlen ist zur Verrechnung mit seiner Entschädigungsforderung.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.